

PARTNERSCHAFT  
ZWISCHEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION  
UND ASERBAIDSCHAN

Der Kooperationsrat

Brüssel, den 28. September 2018  
(OR. en)

**UE-AZ 4604/18**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: Entwurf einer EMPFEHLUNG DES KOOPERATIONSRATES EU-  
ASERBAIDSCHAN zu den Partnerschaftsprioritäten EU-Aserbaidschan

---

## ENTWURF

### **EMPFEHLUNG Nr. 1/2018 DES KOOPERATIONSRATES EU-ASERBAIDSCHAN**

**vom ...**

#### **zu den Partnerschaftsprioritäten EU-Aserbaidschan**

**DER KOOPERATIONSRAT EU-ASERBAIDSCHAN —**

gestützt auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 81,

---

<sup>1</sup> ABl. EU L 246 vom 17.9.1999, S. 3.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 22. April 1996 unterzeichnet und trat am 1. Juli 1999 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 81 des Abkommens kann der Kooperationsrat geeignete Empfehlungen zur Erreichung der Ziele des Abkommens aussprechen.
- (3) Gemäß Artikel 98 des Abkommens treffen die Vertragsparteien des Abkommens alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind, und sorgen dafür, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.
- (4) Im Rahmen der Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik wurde eine neue Phase der Zusammenarbeit mit den Partnern vorgeschlagen, um das Engagement auf beiden Seiten zu fördern.
- (5) Die Europäische Union und Aserbaidschan haben den Wunsch, zur Konsolidierung ihrer Partnerschaft eine Reihe von Prioritäten für den Zeitraum 2018-2020 anzunehmen, um die Resilienz und die Stabilität Aserbaidschans zu unterstützen und zu stärken.
- (6) Die Vertragsparteien des Abkommens haben sich daher auf den Wortlaut der Prioritäten der Partnerschaft zwischen der EU und Aserbaidschan geeinigt, die durch Fokussierung der Zusammenarbeit auf einvernehmlich festgelegte gemeinsame Interessen die Umsetzung des Abkommens unterstützen werden —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Kooperationsrat empfiehlt, dass die Vertragsparteien des Abkommens die im Anhang<sup>+</sup> dargelegten Partnerschaftsprioritäten EU-Aserbaidschan umsetzen.

*Artikel 2*

Diese Empfehlung wird am Tag ihrer Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Kooperationsrates*

*Die Europäische Union*

*Die Republik Aserbaidschan*

---

<sup>+</sup> ST 4605/18.